

Projektierungsbetrieben bzw. Produktionsbetrieben oder von Institutionen eigenverantwortlich eine zeitlich begrenzte Projektierungstätigkeit für Mitarbeiter ihres Bereiches außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen der Aufgaben des eigenen Betriebes bzw. der Institution gestatten.

(3) Die Vergütung der Projektierungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit muß dem Leistungsprinzip entsprechen. Der materielle Anreiz der Projektierungstätigkeit innerhalb der Arbeitszeit darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Bedingungen für Projektierungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit sind zwischen dem Leiter des Projektierungs- bzw. Produktionsbetriebes oder der Institution und den Mitarbeitern in Verträgen zu vereinbaren. Als Entgelt ist ein Vertragspreis festzulegen. Dieser Vertragspreis ist auf der Grundlage des Bruttolohnanteils der Preise für Projektierungsleistungen zu ermitteln.

§ 26

Begutachtung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung

Zur Sicherung der parallelen Begutachtung der Vorbereitungunterlagen haben die Projektierungseinrichtungen während der Bearbeitung von Aufgabenstellungen eine systematische Zusammenarbeit mit den Gutachterstellen zu gewährleisten. Durch einen ständigen Austausch der Erkenntnisse und Hinweise und entsprechende Berücksichtigung in den zu erarbeitenden Projektierungsunterlagen sind die Voraussetzungen für eine konstruktive Einflußnahme auf die Projektierungsarbeit durch die Gutachterstellen und deren Expertengruppen sowie für die kurzfristige Ausarbeitung der Gutachten durch die Gutachterkommission zu schaffen.

§ 27

Zusammenarbeit der ständigen Projektierungseinrichtungen mit privaten Projektierungsbüros, Ingenieuren und Architekten

Private Projektierungsbüros, Ingenieure oder Architekten können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden, sofern sie eine Zulassung besitzen.

Teil VI

Finanzierung und statistische Berichterstattung

§ 28

Finanzierung der Projektierungsleistungen

Die Finanzierung der Projektierungsleistungen erfolgt entsprechend der Durchführungsbestimmung zur Investitionsverordnung über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. * 8

§ 29

Statistische Berichterstattung

Aufgabe der statistischen Berichterstattung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Planung und Bilanzierung die staatliche Kontrolle der planmäßigen Vorbereitung der Investitionen zu gewährleisten. Sie umfaßt den statistischen Nachweis und die Analyse des Standes der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen sowie die Erfassung von Leistungs-, Arbeitskräfte- und Finanzkennziffern von Projektierungseinrichtungen. Die statistische Berichterstattung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Teil VII

Schlußbestimmungen

§ 30

Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung und in Übereinstimmung mit der Investitionsverordnung wirtschaftszweigspezifische Besonderheiten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 31

Inkrafttreten und Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Dezember 1963 über die Planung der Projektierung und die Organisation des Projektierungswesens (GBl. II 1964 S. 39) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates

St o p h

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l